

Volkswirtschaft.

Valutastand und internationale Eisenbahntarife

Von Bruno Weismayer.

Budapest, 12. Oktober.

In Nr. 276 des „Pester Lloyd“ vom 4. d. M. beschäftigt sich der königliche Zentralbezirksrichter Dr. Eugen Hapoch in einer „Valutastand und internationale Eisenbahntarife“ betitelten Studie mit der stark umstrittenen Rechtsfrage, ob die verfrachtende Partei im internationalen Verkehr die Anwendung jedes auf der Beförderungsrouten als gültig bestehenden Tarifes beanspruchen kann, oder ob sie genötigt ist, zu dulden, daß die Eisenbahn solche direkte Tarife zur Anwendung bringe, die gegenüber den auf der Beförderungsrouten gültigen Lokaltarifen um dreißig bis vierzig Prozent höher sind.

Der Herr Zentralbezirksrichter behandelt die Frage auf rein juristischer, oder besser gesagt formeller Grundlage, während er sich mit ihrem meritorischen, also wirtschaftlichen Teile überhaupt nicht beschäftigt. Vom ökonomischen Gesichtspunkte aus betrachtet, ist der Kernpunkt der Frage darin zu suchen, ob die Eisenbahnen verpflichtet sind, ihre allgemein gültigen Lokaltarife den Verfrachtern auch in dem Falle zur Verfügung zu stellen, wenn die Beförderung über ihre Linien mit internationalen Frachtbriefen erfolgt. Aus tarispolitischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte kann die Antwort auf diese Frage nur bejahend lauten, da ja die direkten Tarife auf Grund der Lokaltarife gebildet sind und es unter solchen Umständen der reinste Widerspruch wäre, wenn man denselben Publikum die direkten Tarife aufzupropagieren wollte. Selbstverständlich handelt es sich bloß um die Inanspruchnahme solcher Tarife, welche den Zwecken des allgemeinen Verkehrs dienen, da ja speziellen Zwecken dienende Begünstigungen infolge der daran geknüpften Bedingungen ohnehin nur für jene Relationen in Betracht kommen können, für welche sie veröffentlicht wurden.

Den Grundsatz, wonach die verfrachtenden Parteien gegenüber dem direkten Tarif die Anwendung der Lokaltarife nachträglich im Reklamationswege beanspruchen können, haben die Eisenbahnen jederzeit anerkannt und sich im Übereinkommen zum Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen dahin geeinigt, daß solche auf den Lücken des Tariffsystems basierende Uebelstände im Wege des Frachterstattungsverfahrens zu sanieren sind.

Bei ökonomisch gesulter Denkart muß es jedoch unbedingt als ein widernatürlicher Zustand betrachtet werden, daß die Eisenbahnen bei Anwendung des direkten Tarifs zu höheren Frachten gelangen, als wenn die Berechnung auf Grund der Lokaltarife erfolgen würde. Der Zweck der direkten Tarife besteht darin, daß die Uebersichtlichkeit des Tariffsystems und die billigste Frachtberechnung gesichert werden. Jede Auslegung der maßgebenden Rechtsnormen, welche mit dieser Intention der direkten Tarife im Widerspruche steht, muß als ökonomisch unrichtig bezeichnet werden. Da jedoch die Tarife nicht rechtlichen, sondern wirtschaftlichen Zwecken dienen, müssen wir die Argumentation des Herrn Zentralbezirksrichters als im Grunde verfehlt betrachten.

Aber auch juristisch genommen wird man gegen seinen Standpunkt einiges einwenden dürfen. Der Verfasser behauptet nämlich, daß die Artikel 11 und 12 des Internationalen Übereinkommens keine Grundlage dafür bieten, um die Eisenbahnen zur Rückerstattung der sich auf Grund der Lokaltarife gegenüber dem angewandten direkten Tarife ergebenden Differenz zu verhalten. Indem jedoch Artikel 11 bestimmt, daß die Berechnung der Fracht nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife erfolgt, räumt er offenkundig einem Tarife dem anderen gegenüber kein Vorrecht ein, stützt er dem direkten Tarife keine größere Bedeutung zu als den Lokaltarifen, sondern stellt vielmehr die gesamte Tarismaterie ohne jede Einschränkung zur Verfügung des verfrachtenden Publikums. Artikel 12 hingegen, der bestimmt, daß die Eisenbahn im Falle unrichtiger Anwendung des Tarifes das zu viel Erhobene zurückerstatte, erstreckt sich gerade im Sinne unserer Gerichtspraxis auch auf jene Fälle, in denen nicht jener Tarif angewendet wurde, der anzuwenden war. Dementsprechend bietet der Text dieses Artikels des Internationalen Übereinkommens eine rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Lokaltarife, und somit wird die Auffassung des verfrachtenden Publikums nicht bloß durch wirtschaftliche, sondern auch durch rechtliche Gesichtspunkte unterstützt.

Der Herr Verfasser gibt dem Publikum den Rat, daß es, um die Anwendung der direkten Tarife zu vermeiden, die Berechnung auf Grund der Lokaltarife in den Frachtbriefen vorschreibe. Dieser Rat ist ökonomisch überflüssig, juristisch hingegen unrichtig. Gemäß Artikel 6 (1) e des Z. U. darf der Aufgeber im Frachtbrief nur die Anwendung solcher Spezialtarife vorschreiben, die mit einer beschränkten Schadenersatzpflicht der Eisenbahn verknüpft sind (Z. U. Artikel 14 und 35). Die Vorschreibung anderer Tarife wird vom Z. U. nicht bestimmt, ja Artikel 6 (3) verfügt direkt: „Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief... ist unzulässig, sofern sie nicht durch dieses Übereinkommen für statthaft erklärt sind.“ Dementsprechend wird das Recht der Aufgeber zum Vorschreiben von Tarifen durch das Z. U. direkt ausgeschlossen, und durch den Umstand, daß die Eisenbahnen in der Praxis solche Tarifvorschriften t o l e r i e r e n, wird an der Rechtslage absolut nichts geändert.

Wir betrachten es als außer Zweifel stehend, daß unser oberstes Gericht, wenn diese strittige Frage ihm vorliegt, unter Berücksichtigung der ökonomischen und des

Präsident schloß nun — es war bereits 8 Uhr — die Debatte.

Emil Bértes (in persönlicher Sache) erklärt, daß wenn auch seine gestrige Kritik vielleicht etwas zu scharf war, ihm dennoch die Absicht vollständig fern stand, irgend jemand zu beleidigen. Ihn leiten keine persönlichen Motive, sondern nur das Gefühl für das Wohl der Hauptstadt.

Dr. Wilhelm Báczonyi macht als Antragsteller von seinem Rechte auf das Schlusswort Gebrauch. Er polemisiert zunächst gegen die Ausführungen Samuel Glücksthal's über die Ausmerzung der Parteipolitik aus diesem Saale. Wenn wir die Organisation der städtischen Bürgerschaft fördern wollen, genügt es nicht, nur die Parteipolitik auszuschließen. Die städtische Bevölkerung, die bisher vergebens in verschiedenen politischen Parteien ihre Geltendmachung gesucht hat, muß zunächst in ihrer Gänge vereint werden. Gewerbetreibende, Kaufleute, Lateiner, Angestellte, Arbeiter: sie alle müßten auf Grund gleicher Rechte vereinigt werden, damit das Gewicht der städtischen Bevölkerung sich erhöhe. Die städtische Bürgerschaft muß ihre eigene politische Partei schaffen. Angesichts der allgemein wahrnehmbaren Zurücksetzung der städtischen Bürgerschaft durch die übrigen Faktoren des öffentlichen Lebens ist eine Vereinigung unerlässlich. Sie ist aber für sich allein nicht genug. Wir sind unser hier im Stadthaussaal viel zu wenige, allzu viele stehen noch draußen, die man zum Hass gegen die städtische Bürgerschaft erziehen will und denen wir den Eintritt hier ermöglichen wollen, um so alle Hemmnisse entfernen, alle Schichten der städtischen Bevölkerung zu einem Ziele vereinen zu können. Diesem Zwecke dient der Antrag des Redners. Die Organisation der städtischen und insbesondere der hauptstädtischen Bevölkerung ist nur auf der Grundlage des allgemeinen, gemeinsamen Wahlrechtes möglich. So lange es Volksschichten gibt, die hier nicht ihre Vertreter besitzen, werden die Angriffe gegen die Hauptstadt und gegen ihre Vertretung immer auf fruchtbaren Boden fallen. Zum Schlusse ersucht Báczonyi nochmals nachzuweisen, daß sein Antrag gerade jetzt aktuell sei. Er bittet um die Annahme dieses Antrages. (Lebhafte Eisenrufe und Applaus.)

Bürgermeister Dr. Stefan Bárczy reflektiert auf einige Bemerkungen einzelner Redner, die die Verwaltung der Betriebe kritisiert hatten. Es wurde unter anderem beanstandet, daß der Instrumentenbetrieb auch Lebensmittel für die Spitäler geliefert hat. Nun, wenn der Betrieb anständige Waren geliefert hat, besteht keine Ursache zu einem Tadel. Was die Frage der Verantwortlichkeit betrifft, ist es ganz unberechtigt, den Bürgermeister oder den Vizebürgermeister für die geschehenen Mißbräuche verantwortlich zu machen.

Die gegen den Vizebürgermeister Dr. Bódy (Stürmische Ausrufe: Eisen Bódy!) gerichtete Hege ist vollständig ungerechtfertigt und ungerecht, Redner sagt dies aus vollster Ueberzeugung. Selbst wenn Dr. Bódy tatsächlich Fehler begangen hätte, ist es ungerecht, gegen ihn, der auf eine dreißigjährige verdienstvolle Arbeit zurückblicken kann, solche Angriffe zu richten. (Stürmischer Beifall.) Redner verspricht gern, ehestens für eine Regelung der Verwaltung und Geschäftsgebarung der Betriebe zu sorgen. (Beifall.) Auf den Vorwurf, daß gegen den Stadtpräsidenten Mello eine wahre Hege veranstaltet worden sei, bemerkt er, daß von einer Hege keine Rede sein könne, daß man aber Mello tatsächlich unwürdig bei der Stadt behandelt habe, was der Redner aufrichtig bedauert. (Lebhafter Beifall.) In wirksamer Weise polemisierte der Bürgermeister gegen jenen Teil der Rede Waigand, worin dieser auf die von der Leitung der Hauptstadt angeblich begangenen Fehler hinwies. Die Investitionspolitik der Hauptstadt verdient keinen Tadel, eher Anerkennung. (Lebhafter Beifall.) Er bittet, seinen Bericht zur Kenntnis zu nehmen. (Langanhaltende Eisenrufe und Applaus.)

Die meisten Stadtpräsidenten riefen: Wird einstimmig angenommen, doch man hörte auch Gegenrufe, was den Bürgermeister veranlaßte, die Abstimmung über seinen Bericht anzunehmen.

Die Abstimmung ergab, daß mit Ausnahme von fünf Stadtpräsidenten alle übrigen den Bericht zur Kenntnis nahmen.

Als der Bürgermeister das Resultat der Abstimmung verkündete, brachte ihm der Municipalausschuß warme Ovationen dar, die zum Teile aber auch dem Vizebürgermeister Dr. Bódy galten.

Nachdem auch noch der Antrag Dr. Báczonyi's betreffend die Regelung der Geschäftsgebarung der kommunalen Betriebe angenommen worden war, beschloß die Generalversammlung einstimmig, den Wahlrechtsantrag Dr. Báczonyi's auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu setzen.

Von der heutigen Tagesordnung wurde bloß der erste Punkt: die Vorlage des Magistrats über die Unterbringung der lebensbürgerlichen Flüchtlinge erledigt; sie wurde elbstverständlich ohne Bemerkung angenommen.

Es war fast 9 1/2 Uhr, als Dr. Bárczy den Schluß der Generalversammlung verkündete.